

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 20. Juli 2016

Nr. 29

Inhalt	Seite
15.07.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Triftweg Süd“, OT Detfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	526
15.07.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 6. Änderung, OT Detfurth, Stadt Bad Salzdetfurth	528
15.07.2016 - Inkrafttreten der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Bad Salzdetfurth	530
18.07.2016 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-02 „Nord“, 16. Änderung, Stadtteil Bockenem, Stadt Bockenem	532
19.07.2016 - Bekanntmachung der geänderten Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im Landkreis Hildesheim am 11. September 2016	534

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin:

Frau Käsler, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

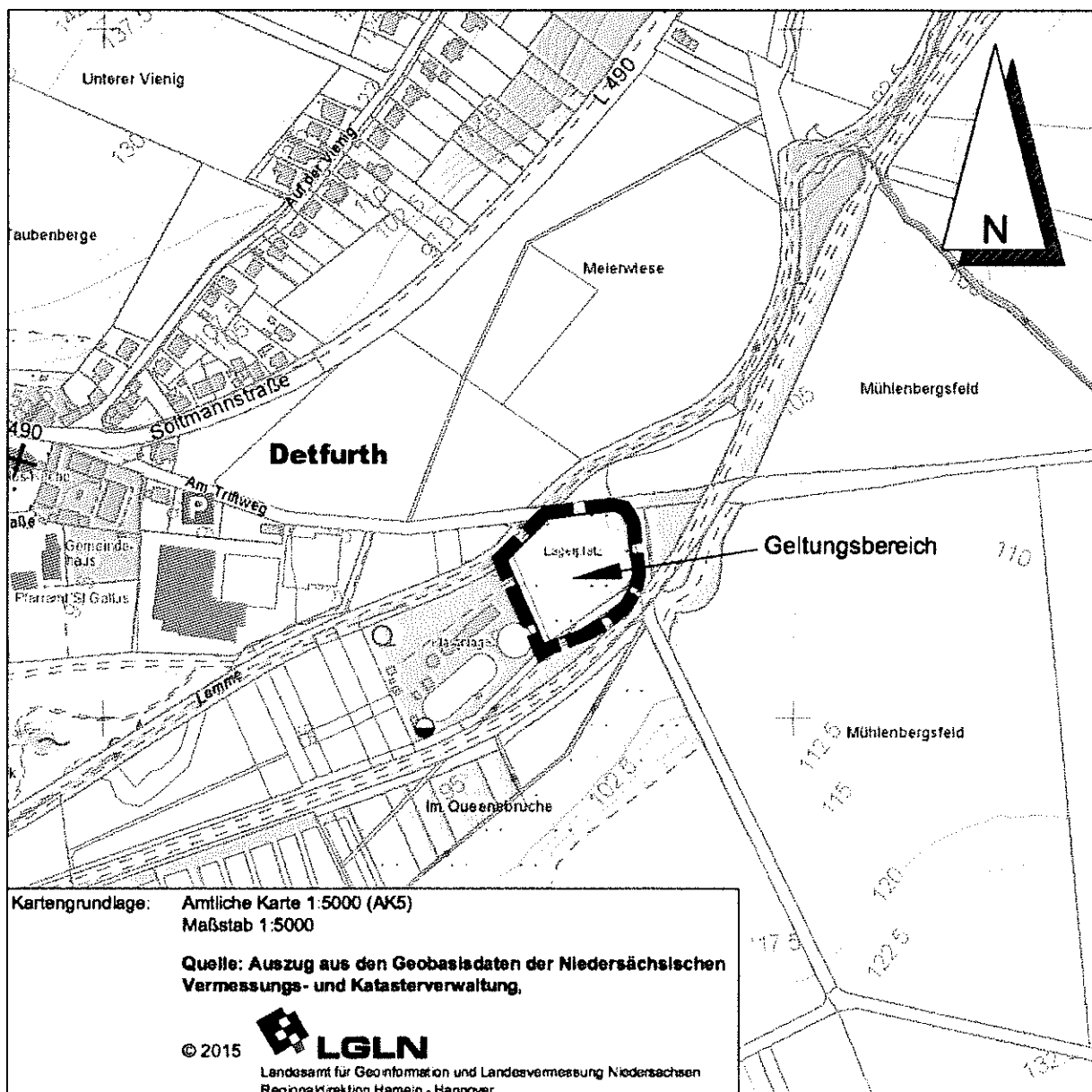
Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 72 „Am Triftweg Süd“, OT Detfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 72 „Am Triftweg Süd“, OT Detfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 15.07.2016
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Henning Hesse



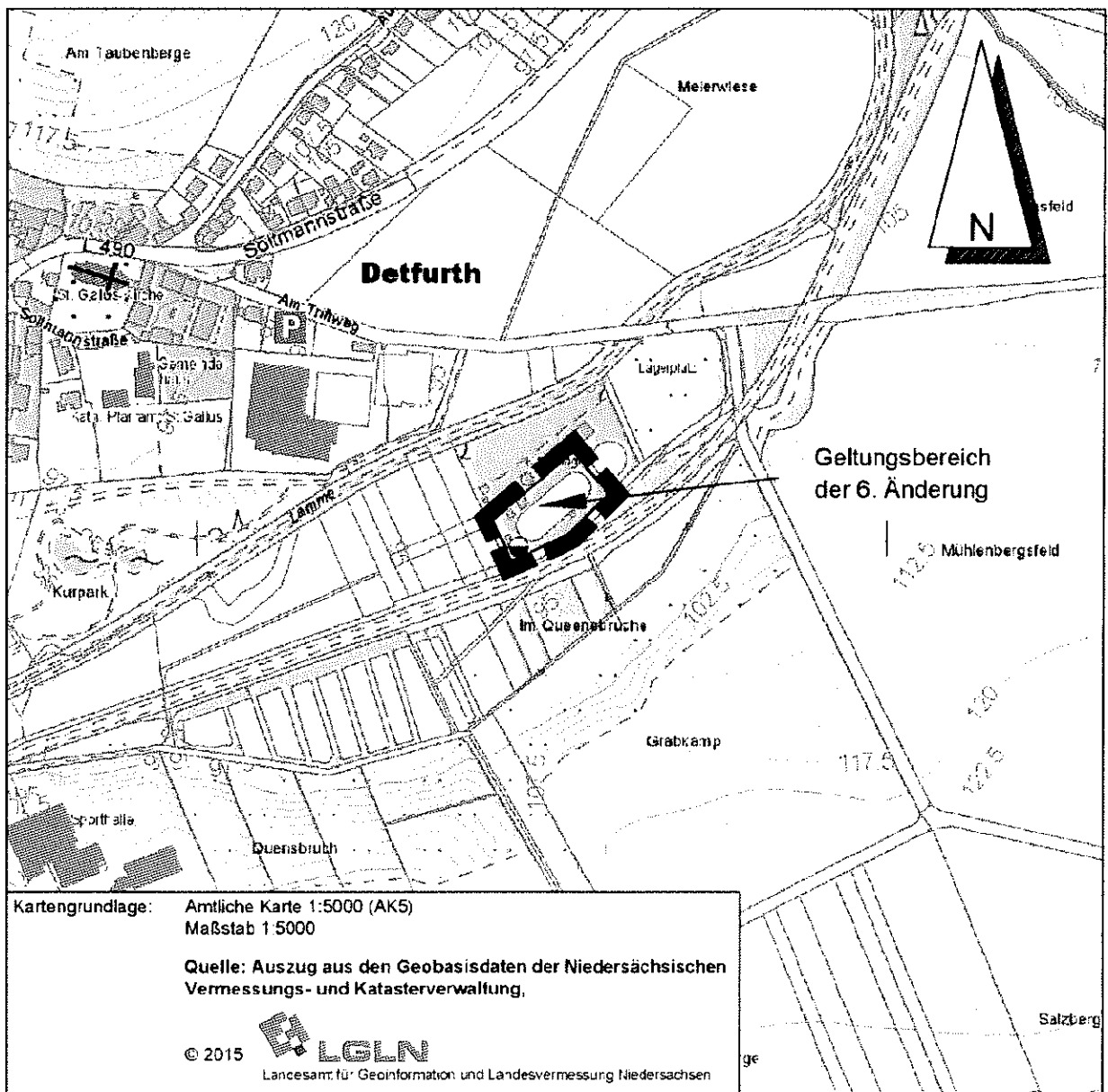
STADT
BAD SALZDETFURTH
Der Bürgermeister

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 6. Änderung,
OT Detfurth

Der Rat der Stadt Bad Salzdetfurth hat in seiner Sitzung am 07.04.2016 den Bebauungsplan Nr. 17 „Schul-, Sport- und Freizeitzentrum“, 6. Änderung, OT Detfurth als Satzung beschlossen.

Hiermit wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich des Bebauungsplanes ist wie auf der Karte dargestellt begrenzt.



Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann im Bauamt des Rathauses, Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der Sprechzeiten

Montag — Freitag	09:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Montag zusätzlich	14:30 - 17:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14:30 - 19:00 Uhr

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes, der Begründung und zusammenfassender Erklärung auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Weiterhin wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bad Salzdetfurth, 15.07.2016
Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



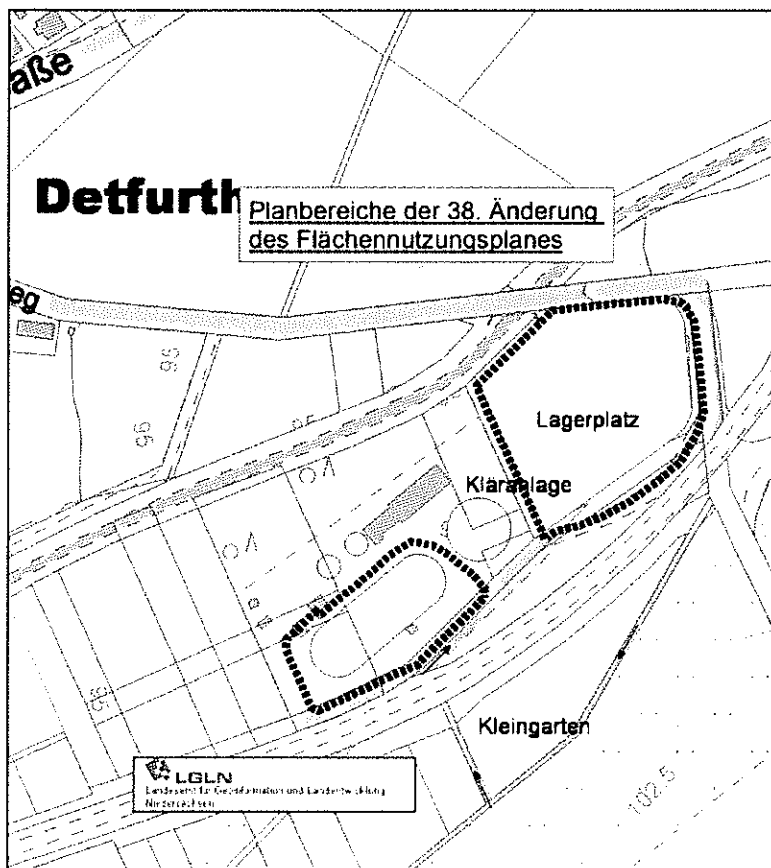
Henning Hesse



Inkrafttreten
der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom 27.05.2016 Az.: (910) 15-11-50 die vom Rat der Stadt Bad Salzdetfurth am 07.04.2016 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Im Rahmen der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden Flächen für die Errichtung eines Gasspeichers und der Erweiterung von Bauhofsflächen untersucht. Im Ergebnis wurden die umrandeten Flächen schließlich in ihrer Darstellung geändert.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht sowie der Zusammenfassenden Erklärung, kann vom Tage dieser Bekanntmachung an im Bauamt der Stadt Bad Salzdetfurth (Zimmer 303), Oberstraße 6, 31162 Bad Salzdetfurth während der

Sprechzeiten

Montag – Freitag:	09.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen	
Montag zusätzlich:	14.30 – 17.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich:	14.30 – 19.00 Uhr
-Termine außerhalb dieser Zeiten sind nach Vereinbarung möglich-	

von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes auch Auskunft verlangen.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nicht zutreffend
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Salzdetfurth, den 15.07.2016

Stadt Bad Salzdetfurth
Der Bürgermeister



Henning Hesse

STADT BOCKENEM

DER BÜRGERMEISTER



Bekanntmachung

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-02 "Nord", 16. Änderung,
Stadtteil Bockenem

Der Rat der Stadt Bockenem hat am 20.06.2016 den Bebauungsplan Nr. 01-02 "Nord", 16. Änderung, Stadtteil Bockenem, als Satzung beschlossen. Der Planbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Die Planzeichnung und die Begründung können vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenem, Buchholzmarkt 1, Zimmer 10, 31167 Bockenem, während der Sprechzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel.: 05067-242-412) von jedermann eingesehen werden.

Sprechzeiten im vorstehenden Sinne sind:

Montag bis Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Donnerstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
und zusätzlich am 1. Samstag im Monat in der Zeit von	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I Seite 1548) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenem geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

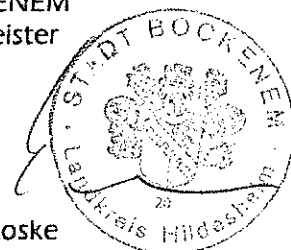
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-02 "Nord", 16. Änderung, Stadtteil Bockenem, wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

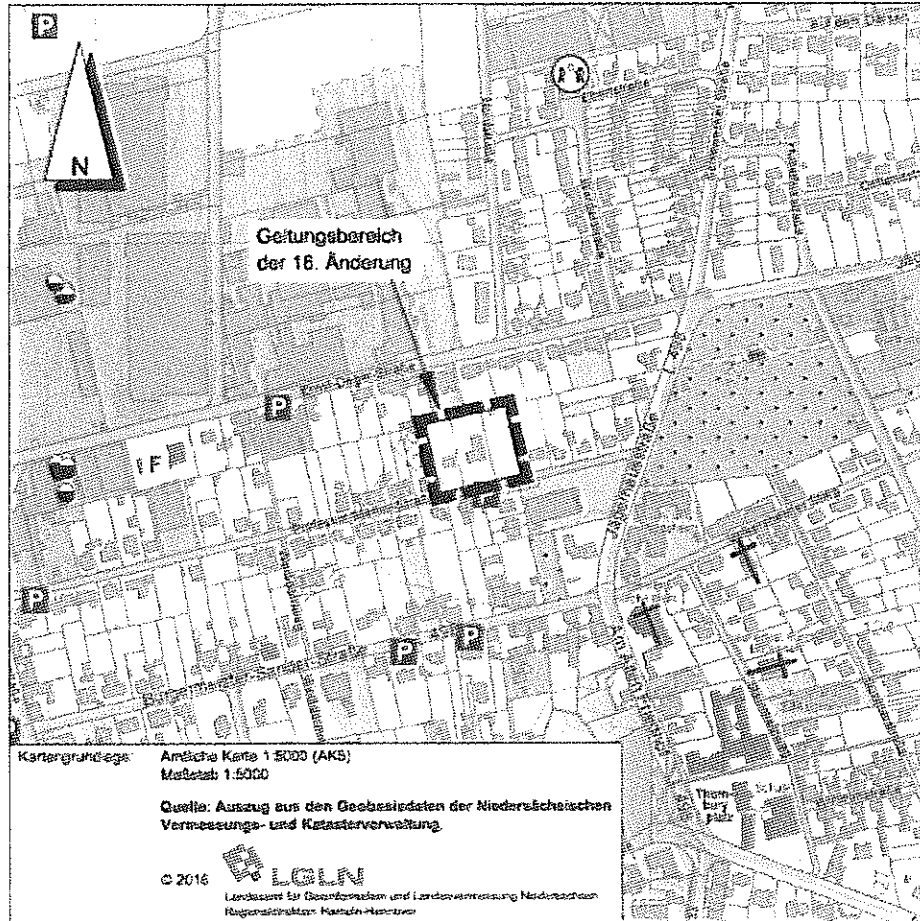
Bockenem, 18.07.2016

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister
In Vertretung

Ralf-Michael Loske



STADT BOCKENEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 01-02 „NORD“ 16. ÄNDERUNG



**Bekanntmachung der geänderten Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses
für die Kreistagswahl und die Direktwahl der Landrätin oder des Landrates im
Landkreis Hildesheim am 11. September 2016**

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich nachfolgend die geänderte Zusammensetzung des Kreiswahlausschusses bekannt:

Vorsitzende: Kreisverwaltungsoberrätin Ingrid Mellin
als Kreiswahlleiterin

Stellvertretende Vorsitzende: Kreisamtsrätin Birgit Armbrecht
als stellvertretende Kreiswahlleiterin

Mitglieder:

Rudolf Krebsbach
Im Krugfeld 21
31137 Hildesheim

Ursula Ernst
Kolpingstraße 5
31191 Algermissen

Jakob Wagener
Peiner Straße 70
31137 Hildesheim

Hans-Hajo Harms
Am Steinberg 27
31199 Diekholzen

Sandra Engeroff
Brauhausstraße 40a
31137 Hildesheim

Oliver Carstens
Goslarsche Straße 37
31134 Hildesheim

Stellv. Mitglieder:

Jutta Rübke
Johanna-Kirchner-Straße 28
31139 Hildesheim

Reinhard Weddig
Adolf-Kolping-Straße 44
31139 Hildesheim

Markus Hollenbach
Struckmannstraße 11
31134 Hildesheim

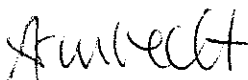
Ernst Wagner
Langes Feld 14
31199 Diekholzen

Gunnar Buckendahl
Lüntzelstraße 1
31134 Hildesheim

Hartmut Jacobs
Hohe Worth 1
31032 Betheln

Hildesheim, 19.07.2016

**Landkreis Hildesheim
Die Kreiswahlleiterin
In Vertretung**


Armbrecht